

Interpellation FDP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion vom 18. September 2017

Von analog zu digital – Anpassung des Gemeindegesetzes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. November 2017

Die FDP-Fraktion, die CVP-GLP-Fraktion und die SP-GRÜ-Fraktion erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2017 nach der Zukunft amtlicher Publikationen in den Gemeinden. Insbesondere möchten die Interpellanten wissen, ob die Regierung bereit sei, die Grundlagen für rechtsverbindliche elektronische Publikationen zu schaffen. Zudem wird nach einer möglichen gemeinsamen Publikationsplattform für die elektronische Veröffentlichung des kantonalen Amtsblatts und der amtlichen Publikationen der Gemeinden gefragt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss geltendem Recht richten sich die amtlichen Publikationen der Gemeinden – spezialgesetzliche Regelungen vorbehalten – nach Art. 5 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG). Als amtliches Publikationsorgan bestimmt der Rat eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird. Er kann amtliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen. Diese zusätzliche Bekanntmachung im Internet ist optional; in jedem Fall rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im gedruckten amtlichen Publikationsorgan.

Auf kantonomer Ebene werden die amtlichen Publikationen durch das Gesetz über die Gesetzesammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) geregelt. Der Erlass stammt aus dem Jahr 1953. Er ist sowohl inhaltlich als auch in legistischer Hinsicht überholt. Insbesondere trägt er der Digitalisierung, namentlich der Entwicklung hin zu elektronischen Publikationen, sowie den veränderten Informationsbedürfnissen und -gewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend Rechnung. Die Regierung sieht daher vor, dem Kantonsrat den Entwurf eines neuen Publikationsgesetzes vorzulegen. Sie hat am 10. Oktober 2017 einen entsprechenden Vorentwurf (nachfolgend Vernehmlassungsvorlage) zur Kenntnis genommen und die Staatskanzlei eingeladen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.¹

Mit dem neuen Publikationsgesetz soll die Grundlage für rechtsverbindliche elektronische Publikationen geschaffen werden. Über eine Drittänderung des GG bzw. die Überführung der diesbezüglich angepassten Bestimmungen ins Publikationsgesetz soll diese Möglichkeit auch für die Gemeinden bestehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt die Beurteilung der Interpellanten, dass sich das Leserverhalten bzw. die Informationsbeschaffung bei öffentlich zugänglichen Informationen wesentlich in Richtung des elektronischen Kanals verändert hat. Diese Bestandsaufnahme ist einer der Gründe für die Erarbeitung eines neuen Publikationsgesetzes und die Entwicklung der damit verbundenen technischen Lösungen.

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen sind verfügbar unter https://www.sg.ch/home/staat_recht/staat/Kantonale_Vernehmlassungen.html.

- 2./3. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll eine Publikationsplattform geschaffen werden, auf der das kantonale Amtsblatt veröffentlicht wird. Gestützt auf einen E-Government-Projekt-kredit erfolgt parallel die Vorbereitung der Ausschreibung zur Beschaffung der Publikationsplattform.

Die Publikationsplattform soll auch den Gemeinden für ihre amtlichen Publikationen zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, dass der Rat die Publikationsplattform oder wie bisher eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird, als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde bestimmt. Wird die Publikationsplattform, deren Nutzung für die Gemeinden kostenlos sein soll, als Publikationsorgan bestimmt, ist die dort veröffentlichte elektronische Ausgabe massgeblich. Mit dieser Lösung können die Gemeinden ihre Praxis auf rechtsverbindliche elektronische Publikationen über die Publikationsplattform umstellen, müssen dies aber nicht.

Wenn die Gemeinden ihre amtlichen Publikationen über die kantonale Publikationsplattform veröffentlichen, ist zudem sichergestellt, dass die in der Vernehmlassungsvorlage festgeschriebenen Standards im Bereich Datensicherheit und Datenschutz eingehalten werden. Diese Standards sind eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit und Zuverlässigkeit rechtverbindlicher elektronischer Publikationen. Eine gewöhnliche Veröffentlichung im Internet genügt den Anforderungen namentlich an die Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der Publikation nicht hinreichend.

Die Interpellanten nehmen auch Bezug auf die Bekanntmachung von Baugesuchen nach Art. 139 Abs. 1 des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Danach gibt die Baubehörde das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag sowie im Internet bekannt. Auch die amtliche Bekanntmachung von Baugesuchen soll inskünftig über die Publikationsplattform erfolgen können. In diesem Fall ist bereits die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan elektronischer Natur. Eine weitere Veröffentlichung im Internet erscheint nicht mehr erforderlich. Die Regierung sieht vor, in den Entwurf des Publikationsgesetzes eine entsprechende Drittänderung des PBG aufzunehmen.